

Außergerichtliche Vollmacht

Dem

Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Fischer
Mozartstraße 12 in 87435 Kempten

wird in Sachen

gegen

wegen

die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere:

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, bei denen für den Auftraggeber/Mandanten ein Anerkenntnis oder ein Verzicht erklärt werden kann.
2. zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigung).
4. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
5. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme.
6. zur Entgegennahme von Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.
7. zur Akteneinsicht.
8. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen,
9. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).
10. **Geldempfangs- und Inkassovollmacht:** Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in obiger Angelegenheit zurückzuzahlenden – zu leistenden – beigegebenen – hinterlegten – Beträge an den bevollmächtigten Rechtsanwalt auszuführen.

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift

Der Vollmachtgeber erklärt sich unabhängig von der Vollmachtserteilung durch weitere Unterschrift mit den **Allgemeinen Mandatsbedingungen** einverstanden. Diese sind umseitig abgedruckt, in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskanzlei zur Einsicht ausgelegt und im Internet unter der Homepage www.rechtsanwalt-kempten.de einzusehen sowie auszudrucken.

Auszugsweise weisen wir besonders auf folgende getroffene Vereinbarungen hin:

- > **Die Haftung der Rechtsanwälte ist auf € 1.000.000,00 beschränkt.**
- > Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Schriftverkehr mit den Auftraggebern (Telefax, Email).
- > Elektronische Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten in der Kanzlei sowie erforderlichenfalls Weitergabe an mit uns kooperierende, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte und Steuerberater.
- > Die Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Gegenstandswert, soweit keine abweichende schriftliche Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde, die nach dem RVG zulässig ist. Reise- und Fotokosten werden gesondert vergütet.

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Rechtsanwalt Dr. Fischer bildet mit den Rechtsanwälten Fuchsberger und Hoch eine Bürogemeinschaft und keine Sozietät.

2. Geltung des RVG / Gebühr nach Gegenstandswert:
Die Vergütung des Rechtsanwalts bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und wird abhängig vom Gegenstandswert der Angelegenheit abgerechnet, sofern keine gesonderte schriftliche Vergütungsvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde.

3. Kosten in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

In Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten. Der Auftraggeber muss daher auch im Falle des Obsiegens diese Kosten tragen. Das gleiche gilt für die Kosten, die durch vorbereitende Tätigkeiten des Rechtsanwalts entstanden sind und zwar auch dann, wenn es nicht zu einem Rechtsstreit kommt.

4. Zusätzliche Pauschale für Kopierkosten

Abweichend von Nr. 7000 VV RVG wird vereinbart, dass für Anfertigung der zur sachgemäßen Bearbeitung des Mandats erforderlichen Fotokopien ohne Einzelnachweis vom Auftraggeber pauschal 10,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattet werden. Über eine Anzahl von 20 Fotokopien hinaus erfolgt die Erstattung nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier vereinbarte Regelung sich unter Umständen nicht mit der Regelung der Erstattung der Fotokopierkosten vom Prozessgegner nach § 91 der Zivilprozessordnung (ZPO) deckt.

5. Besondere Regelungen zur Datenübermittlung und Korrespondenz per E-Mail

RA Dr. Fischer verwendet eine SSL Verschlüsselung für Emails. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass in allen Angelegenheiten - soweit der Auftraggeber im Einzelfall nicht schriftlich eine abweichende Regelung wünscht - Dokumente und Daten im Zweifel auch mit unverschlüsselter Email im Internet versendet werden können. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass mit der Datenübertragung per Email erhebliche Sicherheitsrisiken (z. B. Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsausfall etc.) verbunden sein können.

Für den Email-Verkehr zwischen Auftraggeber und dem beauftragten Rechtsanwalt oder mit Dritten im Rahmen der erteilten Aufträge wird dem Rechtsanwalt hiermit unter Inkaufnahme der oben aufgeführten Gefahren ausdrücklich erlaubt, Daten per Email zu versenden.

Da Emails bei der Übertragung einem Zugriff durch Dritte unterliegen können, wird der Rechtsanwalt insofern von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

Der Versender einer Email übernimmt das Zustellungs- und Kenntnisnahmerisiko.

Gegenüber dem Rechtsanwalt abgegebene Willenserklärungen des Auftraggebers (z. B. Anweisungen) sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform mit Unterschrift oder versehen mit einer digitalen Signatur abgegeben wurden, die gem. § 2 Abs. 1 SigG mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Regulierungsbehörde gem. §§ 3 SigG, 66 TKG versehen ist. Auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die sich gegenüber dem Rechtsanwalt aus der Nutzung des Email-Versandes unmittelbar oder mittelbar aus einem Ausfall der Email-Nutzungsmöglichkeit ergeben, wird seitens des Auftraggebers ausdrücklich verzichtet.

Die Zustimmung zu Ziffer 5. der Mandatsbedingungen kann separat, jedoch nur schriftlich und für die Zukunft widerrufen werden.

6. Haftung

RA Dr. Fischer übernimmt nur die Haftung für eigene Mandate. Eine Mit-)Haftung für Mandate der RAE Fuchsberger und Hoch ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden wird auf einen Höchstbetrag von **eine Million Euro** beschränkt.

Wenn eine höhere Haftungssumme gewünscht wird, so kann auf schriftliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung mit der gewünschten Haftungssumme abgeschlossen werden.

Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Haftung des Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen

Keinerlei Haftung übernimmt der Rechtsanwalt bei der Anwendung ausländischen Rechts sowie für nicht in deutscher Sprache abgefasste Texte und für mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung sowie für telefonische Auskünfte, sofern diese nicht schriftlich bestätigt werden.

Von vorstehenden Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen bleibt eine weitergehende gesetzliche Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Schadensersatzansprüche im Sinne von § 309 Nr. 7 Buchstabe a und b BGB unberührt. Soweit nicht nach dem Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren Haftpflichtansprüche des Auftraggebers gegen den beauftragten Rechtsanwalt spätestens drei Jahre nach Beendigung des Mandats.

7. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche des Auftraggebers jedweder Art gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen Dritten, sind mit einer Auftragserteilung in Höhe der jeweils offenen Forderungen des beauftragten Rechtsanwalts aus allen seinen Mandatsverhältnissen mit dem Auftraggeber, an den Rechtsanwalt abgetreten. Der beauftragte Rechtsanwalt nimmt die Abtretung mit Mandatsübernahme an und ist berechtigt, die Abtretung zahlungspflichtigen Dritten bekanntzugeben.

8. Aufbewahrungspflicht von Dokumenten

Drei Jahre nach Mandatsbeendigung erlischt die Verpflichtung des beauftragten Anwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe der Handakten.

9. Gesonderte Beauftragung zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der beauftragte Anwalt nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und angenommen hat - oder der Rechtsanwalt einen mündlich erhaltenen Auftrag schriftlich bestätigt hat.

10. Sachbearbeitung durch angestellten Anwalt und Unterbevollmächtigung für Terminswahrnehmung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Sachbearbeitung auf einen angestellten Anwalt der Kanzlei oder bei auswärtigen Terminen auf einen Unterbevollmächtigten übertragen werden kann.

11. Keine steuerrechtliche Beratung

Keine steuerrechtliche Beratung durch den Rechtsanwalt.

12. Elektronische Datenspeicherung und -weitergabe

Der beauftragte Rechtsanwalt darf persönliche Daten im Rahmen des Mandats unter Beachtung der DSGVO elektronisch speichern und wenn erforderlich, an andere zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete weitergeben.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kempten/Allgäu.

Für das Mandatsverhältnis gilt nur Deutsches Recht.

Die Unwirksamkeit des Teils dieser Mandatsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die vorstehenden Allgenmeinen Mandatsbedingungen werden Vertragsbestandteil jedes erteilten Mandats zwischen Auftraggeber(n) und RA Dr. Fischer.

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift/Stempel Auftraggeber